

**3. Zum Begriffe des Betriebsunternehmers im Sinne des § 1 des  
Haftpflichtgesetzes.**

VL Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1910 i. S. Tiefbau-Berufs-  
genossenschaft (Kl.) w. Mecklenburg. Friedr.-Wilh.-Eisenbahngesell-  
schaft (Bekl.). Rep. VI 432/09.

- I. Landgericht Neustrelitz.
- II. Oberlandesgericht Rostock.

Die Beklagte ließ durch den Eisenbahnbauunternehmer M. die neue Eisenbahnstrecke Neustrelitz-Blankensee erbauen. Hierbei wurde ein Arbeiter M.'s auf der Fahrt eines Bauzugs durch Abgleiten aufgeladener Schienen getötet. Die Klägerin, bei welcher der Getötete versichert war, verlangte nach § 140 GewUnfVG. von der Beklagten als Eisenbahnbetriebsunternehmerin im Sinne des § 1 HaftpflG. Ersatz der an die Witwe des Arbeiters gemachten Aufwendungen.

Ihre Klage wurde abgewiesen; beide vorderen Instanzen sahen nicht die Beklagte, sondern M. als den Unternehmer des Bauzugsbetriebes an. Auch die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

#### Gründen:

... „Für die Frage, wer Bahnunternehmer sei, hat der erkennende Senat in dem auch vom Berufungsgerichte beachteten Urteile in den Entsch. in Zivils. Bd. 66 S. 376. ausgeführt, die beiden Merkmale, auf wessen Gefahr der Betrieb gegangen sei und wer den wirtschaftlichen Vorteil aus dem Betriebe gezogen habe, könnten nicht zum sicheren Ziele führen; als entscheidende Merkmale kämen vielmehr in Betracht, wer die Bahn für eigene Rechnung betrieben und wem die Verfügung über den Betrieb zugestanden habe. Doch ist dies nicht in dem Sinne ausgesprochen, daß stets beide Merkmale in derselben Person zusammentreffen müßten. Denn dann würde, wo beide Merkmale auf verschiedene Personen entfallen, z. B. wenn jemand über einen Bahnbetrieb die Verfügung hat, der auf Rechnung eines anderen geht, keiner von beiden, also niemand als Bahnunternehmer anzusehen sein. In solchem Falle muß . . . abgewogen werden, welches Merkmal aus besonderen Gründen den Ausschlag zu geben hat.

Hier hat nun das Berufungsgericht aus den . . . Schreiben . . . in denen das Vertragsverhältnis zwischen M. und der Beklagten . . . beurkundet ist, folgendes entnommen. M., der alle Arbeiten für die neuen Gleisstrecken ausführen mußte, habe auch die Materialien dazu heranzuschaffen gehabt; Auf- und Abladen und der Transport sei seine Sache gewesen. Die Beklagte habe nur die Züge zum Transporte der Materialien zu stellen brauchen. M. sei es gewesen, der über die Bauzüge selbständig zu verfügen und alle nach Zweck und Fortgang der Gleisarbeiten erforderlichen Weisungen zu erteilen

gehabt und auch wirklich erteilt habe; also habe ihm die Verfügung über den Betrieb der Bauzüge zugestanden.

Diese Feststellung . . . paßt sich auch der Stellung M.'s als des Bauunternehmers an. Selbständig, im eigenen Namen, keineswegs bloßer Stellvertreter der Beklagten, hatte er den Neubau der Eisenbahnstrecke auszuführen. Wenn die Beklagte ihm die Herstellung dieses Werkes dadurch erleichterte, daß sie die Bauzüge stellte, so wollte sie nicht etwa neben ihm, dem Bauunternehmer, den selbständigen Betrieb der Bauzüge übernehmen, sondern es sollte auch dieser Bahnbetrieb, dem im Rahmen des ganzen Eisenbahneubaues nur eine untergeordnete Bedeutung zukam, ihm kraft seiner Selbständigkeit als Bauherrn gleichfalls selbständig überlassen sein.

Allerdings wurden die Züge vom Personale der Beklagten geführt. Dies ergab das Bedenken, ob nicht wenigstens hinsichtlich der eigentlichen Fahrt der Züge ein Bahnbetrieb der Beklagten anzunehmen gewesen wäre. Doch dieses Bedenken muß fallen gegenüber der weiteren Feststellung . . ., daß der Beklagten überhaupt nur eine Oberaufsicht verblieben ist; denn insofern war sie zu einem selbständigen Betriebe der Fahrt nicht mehr berechtigt, sondern konnte nur aufsichtshalber aus rein bahntechnischen Gründen in die selbständigen Verfügungen M.'s, wo es geboten war, hindernd eingreifen. . . .

Hiernach ist ohne Rechtsirrtum . . . festgestellt, daß M. die Verfügung über den Betrieb der Bauzüge zugestanden hat.

Wenn die Revision rügt, daß die Beklagte deshalb als Bahnunternehmerin hätte angesehen werden müssen, weil der Betrieb auf ihre Rechnung gegangen sei, so hat der erkennende Senat auf dieses Merkmal allerdings mitentscheidendes Gewicht in solchen Fällen gelegt, wo ein geschäftlich eingerichteter, auf Gewinn abzielender Betrieb vorlag, bei dem die Prüfung, wem die Einnahmen und Ausgaben des Betriebs zugefallen sind und auf wessen Rechnung der Gewinn oder Verlust gegangen ist, meist sicher die Person des Bahnunternehmers ergab (Urteile vom 27. Juni 1907, Rep. VI. 526/06, und vom 7. Januar 1909, Rep. VI. 41/08; Entsch. in Zivilf. Bd. 66 S. 376). Anders aber verhält es sich hier mit den Bauzügen. Denn es trifft der Vertrag zwischen M. und der Beklagten keine Bestimmung über die Kosten der Bauzüge. Daraus entnimmt das

Berufungsgericht, daß die Beklagte diese Züge auf ihre Rechnung stellen mußte, führt aber aus, ihr würden die Kosten dieser Züge wirtschaftlich im Endergebnis auch dann zur Last gefallen sein, wenn sie die Züge auf Rechnung M.'s gestellt hätte, da dieser dann seine Preise entsprechend höher berechnet haben würde. Demnach hat es den Umstand, daß die Bauzüge auf Rechnung der Beklagten gingen, hier als unverwertbar bezeichnet und M. schon allein deshalb für den Unternehmer dieses Bahnbetriebs erklärt, weil er über die Bauzüge selbständig zu verfügen hatte. Dieses Ergebnis ist nicht rechtsirrig, widerspricht auch keineswegs der oben mitgeteilten Praxis des Senates; denn hier bildet die Gestellung der Bauzüge keinen auf eigenen Gewinn abzielenden selbständigen Bahnbetrieb der Beklagten, sondern sie erscheint lediglich als eine im Rahmen des Eisenbahnneubaues liegende Leistung der Beklagten als Werkbestellerin, die ihrem Bauunternehmer nach dessen selbständig zu treffenden Anordnungen die Herstellung des Neubaues erleichtern, ihr selbst aber verbilligen sollte.“ . . .